

1. Allgemeines

Die Erteilung unserer Aufträge erfolgt nur zu unseren nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch wenn wir abweichenden und/oder ergänzenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie in Textform, elektronischer Form oder schriftlich erteilt werden.

2. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Erkennt der Verkäufer, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann, so hat er uns sofort unter Mitteilung der näheren Umstände zu verständigen, um uns dadurch rechtzeitig anderweitige Dispositionen zu ermöglichen. Unberührt bleiben die uns bei Lieferverzug zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Abladestelle einschließlich Verpackung.

4. Lieferschein

Jeder Sendung muss ein Lieferschein beigelegt sein, der bei uns verbleibt. Er muss neben den detaillierten Warenpositionen unsere Bestellnummer, das Bestelldatum und unsere Zeichen enthalten. Erfüllt ein Lieferschein nicht die vorgenannten Voraussetzungen, kann die Annahme der Ware verweigert werden.

5. LKW-Entladung

LKW können in unseren Werken nur von montags bis freitags, und zwar in der Zeit von 6:00 - 13:30 Uhr entladen werden. Andere Entladezeiten bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Wir haben das Recht, LKW Anlieferungen, denen eine gewichtsmäßige Berechnung zugrunde liegt, auf unserer Werkswaage zu kontrollieren.

6. Gewährleistung

Der Verkäufer haftet für alle offenen und versteckten Mängel der gelieferten Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung gelieferter Werkstoffe durch uns schränkt die Haftung des Verkäufers nicht ein. Für unsere Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Schutzrechte

Der Verkäufer garantiert, dass im Zusammenhang mit sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8. Produktänderungen

Liefert ein Verkäufer ständig bestimmte Waren, hat er uns über etwaige Änderungen an dem gelieferten Produkt unverzüglich zu informieren. Die Information hat schriftlich zu erfolgen.

9. Zahlung

Zahlung erfolgt mit vereinbartem Skonto nach Wareneingang wie folgt: Rechnungen, die in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats bei uns eingehen, werden am letzten Tag dieses Monats bezahlt; Rechnungen die in der Zeit vom 16. bis zum Monatsletzten bei uns eingehen, werden am 15. des folgenden Monats bezahlt. Hiervon abweichend vereinbarte Zahlungsfristen beginnen nicht mit dem Rechnungs-, sondern erst mit dem Rechnungseingangsdatum. Hierbei werden von uns nur solche Rechnungen anerkannt, auf denen unsere Bestellnummer angegeben ist. Die Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten durch uns ist nicht von der Anerkennung oder rechtskräftigen Feststellung unserer Gegenansprüche abhängig.

10. Maschinen und Anlagen

Beim Kauf von Maschinen und Anlagen, die speziell für uns hergestellt werden, gelten folgende Zusatzbedingungen als vereinbart:

- a) Unser Pflichtenheft ist stets wesentlicher Vertragsbestandteil. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.
- b) Der Verkäufer verpflichtet sich, für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung geeignete Ersatzteile liefern zu können.
- c) Die erforderlichen Dokumentationen, Zeichnungen sowie Stücklisten sind stets in dreifacher Ausfertigung beizufügen.
- d) Der Verkäufer hat unaufgefordert die gesetzlich vorgeschriebene Herstellererklärung bzw. die Konformitätserklärung (CE) mit der Lieferung zu übergeben.
- e) Teilzahlungen erfolgen nur nach vorheriger Stellung einer auf erstes Anfordern fälligen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts.
- f) Die gelieferten Maschinen und Anlagen gelte frühstens dann als abgenommen, wenn alle notwendigen Unterlagen (Dokumentation, Konformitätserklärung (CE) usw.) komplett vorliegen.
- g) Sind die Kaufgegenstände und Anlagen für den Einbau in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt, müssen sie der ATEX-Richtlinie 1999/92/EC entsprechen.
- h) Gegenüber Ansprüchen des Verkäufers können wir mit Gegenansprüchen, insbesondere aufgrund von Vertragsstrafen oder Gewährleistungsansprüchen, aufrechnen. Punkt 9. letzter Satz dieser Bedingungen gilt entsprechend.

11. Holz, Holzwerkstoffe, Papier

Beim Kauf von Holz, Holzwerkstoffen oder Papier gilt folgende Zusatzbedingung als vereinbart: Auf entsprechende Anfrage werden uns vom Verkäufer Informationen über die Holzarten, die Holzherkunft bzw. die Lieferkette übermittelt, die geliefert bzw. für die Herstellung der gelieferten Holzwerkstoffe bzw. Papiere verwendet wurden. Die Informationen müssen dem Informationsbedürfnis des PEFC Deutschland e.V. genügen.

12. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

13. Eigentumsvorbehalt

Wir anerkennen den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an der gelieferten Ware bis zu ihrer Bezahlung. Ein Kontokorrentvorbehalt sowie ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt sind ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist Rheda-Wiedenbrück oder, falls eine andere Abladestelle vereinbart wurde, diese Abladestelle. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Ist der Verkäufer Vollkaufmann, so ist Gerichtsstand das für den Sitz der Westag zuständige Gericht oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Verkäufers.